

Es sei vielmehr anzunehmen, daß man sich bei Abschluß des Abkommens von 1928 der Terminologie der Friedensverträge (Artikel 297 lit. b, h) bedient habe, die auch das rumänische Gesetz vom 12. Juni 1923 verwende.

»Or, retenir dans le sens de ces dispositions est plus que frapper d'indisponibilité; c'est le fait par l'Etat, de s'attribuer de faire sien un droit compris dans la procédure de la liquidation«.

Die Einbehaltung, die das Gesetz von der Beschlagnahme (saisie) unterscheidet, müsse auch von dem Zahlungsverbot des Art. 37 unterschieden werden; sie sei eine gegebenenfalls später anzuwendende, das gesetzlich ausgesprochene Zahlungsverbot ergänzende Maßnahme. Eine solche Maßnahme sei bis zum 27. August 1928 in bezug auf die Forderung Schlessiger nicht erfolgt.

Den Antrag der deutschen Regierung, die rumänische Regierung zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der der Firma Schlessiger durch die Nichtbeachtung des Abkommens vom 10. November 1928 entstanden sei, weist das Schiedsgericht ab. Zwar müsse man die Freigabe der Forderung Schlessiger als gerechtfertigt und die Zurücknahme der Freigabeerklärung als Verstoß gegen das Abkommen ansehen, aber unter den besonderen Umständen des Falles sei die objektiv irrige Zurücknahme erklärlich, ohne daß man ein Verschulden der rumänischen Regierung gegenüber dem Vertragsgegner anzunehmen brauche; sie erkläre sich auch aus der wenig klaren Fassung des Abkommens.

Friede.

3. Schiedsspruch über die Verantwortlichkeit für den italienisch-abessinischen Zwischenfall von Ual-Ual, vom 3. September 1935¹⁾

Beschränkte Zuständigkeit des Schiedsgerichts — Ausführungen der Parteivertreter über eine der Zuständigkeit entzogene Frage.

(siehe den Bericht oben S. 75)

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

ITALIEN

Bericht

Mit dem Verhältnis von **Völkerrecht** und **Landesrecht** befaßt sich ein Urteil des Kassationshofes²⁾, in dem es zu der Frage, inwieweit

¹⁾ Décision rendue, le 3 septembre, par la Commission italo-éthiopienne de conciliation et d'arbitrage au sujet de l'incident d'Oual-Oual et des autres incidents survenus à la frontière italo-éthiopienne après le 5 décembre 1934; S. d. N., Journ. Off. 1935, S. 1350ff.

²⁾ Cass. 5. III. 1934. — Capitolo Cattedrale S. Giuseppe in Vasto c. Demanio Stato. — Foro 1934, I, 1441.

das Konkordat vom 11. 2. 1929 auf die frühere italienische Gesetzgebung in Kirchensachen eingewirkt hat, Stellung nimmt. Ein Domkapitel behauptete in einem Prozeß gegen den Fiskus, die gesamte staatliche Kirchengesetzgebung sei außer Kraft getreten, weil das Konkordat eine umfassende Regelung der Rechtsstellung der Kirche in Italien habe bringen wollen. Diese Annahme lehnt der Kassationshof ab; er verweist auf Art. 29 Abs. 1 des Konkordates, in welchem sich der italienische Staat nur zur Revision seiner Kirchengesetzgebung im Geiste des Konkordates verpflichtet. Immerhin bleibt Art. 45 des Konkordates, wonach die dem Vertrag widersprechende Staatsgesetzgebung mit dem Geltungsbeginn des Vertrages außer Kraft tritt. Ein solcher Satz hat jedoch, so meint der Kassationshof, »nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen« keine rückwirkende Kraft. Italienische Staatsgesetze von 1867 und 1870 hatten nun im vorliegenden Fall gewisse Pfründen des Domkapitels aufgehoben und hatten das Pfründevermögen einschließlich der Anteile an dem jährlichen Gesamteinkommen des Kapitels dem Fiskus zugewiesen. Das Recht des Fiskus auf diese Einkünfte ist als wohl erworbenes Recht nach Ansicht des Kassationshofes im Zeitpunkt des Erlasses jener Gesetze entstanden, und der Anspruch des Fiskus auf die laufenden Anteile wird von Art. 45 des Konkordates nicht vernichtet, auch wenn über den Anspruch des Fiskus noch ein Prozeß schwebt und bei Beginn der Geltung des Konkordates eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Eine weitere Entscheidung des Kassationshofes¹⁾ beschäftigt sich vor allem mit der **Völkerrechtssubjektivität des Malteserordens**. Die Frage entstand in folgendem Zusammenhang: Der Orden bzw. ein Ordenskommende hatten auf Grund einer Schenkung im Jahre 1863 italienische Grundstücke erworben; die Rechtsgültigkeit des Erwerbs wurde bestritten, weil keine staatliche Genehmigung eingeholt worden sei. Der Kassationshof geht davon aus, daß kraft eines vom italienischen Recht rezipierten Völkerrechtssatzes die **Völkerrechtssubjekte im fremden Staat** einer staatlichen Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken »*inservienti ai proprii fini istituzionali*« nicht bedürfen²⁾. Sodann bejaht der Kassationshof nach längeren Ausführungen die Frage, ob der Malteserorden ein Völkerrechtssubjekt ist³⁾. Das Urteil stellt fest, daß die Voraussetzungen für die Souveränität des Ordens spätestens

1) Cass. 18. III. 1935. — Nanni ed altri c. S. O. M. di Malta. — Giur. 1935, I, 1, 415; Foro 1935, I, 1485; Temi Emil. 12 (1935) I, 1, 297 (mit ausführlicher Anmerkung von Can-sacchi); Dir. eccles. 46 (1935) 242.

2) Die italienische Judikatur scheint bisher eine Genehmigung zum Grundstücks-erwerb durch fremde Staaten für unbedingt notwendig gehalten zu haben, vgl. C. App. Genua in S. Morellet, Annali 1882, III, 41.

3) Frühere Kassationsentscheidungen zugunsten der Völkerrechtssubjektivität des Malteserordens vgl. Dir. eccles. 9 (1916) 535 und Giur. 1932, I, 1, 738.

mit der Eroberung von Rhodus (1309) und der Anerkennung des dort errichteten Ordensstaates durch Kaiser und Papst vorhanden waren. Die so erworbene Souveränität sei mit dem Verlust der letzten territorialen Besitzungen des Ordens nicht verloren gegangen. Die Staatseigenschaft sei nicht Voraussetzung der Völkerrechtssubjektivität; wenn der Papst, wenn der Völkerbund, wenn die internationalen Unionen als Völkerrechtssubjekte anerkannt seien,

»sarebbe illegittimo negarla pel Sovrano Ordine Militare Gerosolimitano che conserva sia la plurinazionale composizione originaria delle sue varie Lingue, sia il carattere squisitamente europeo ed altamente universale dei suoi scopi di carità, di pietà cristiana e di spirituale elevamento.«

Der Orden sei auch nach dem Verlust seines Gebietes von den übrigen Völkerrechtssubjekten als Souverän anerkannt worden; die Entscheidung zitiert dafür päpstliche Breven aus dem 19. Jahrhundert und gibt Beispiele aus der Praxis, insbesondere der katholischen Staaten¹⁾. Auch habe Italien durch Vertrag vom 20. Februar 1884 das Gesandtschaftsrecht des Ordens anerkannt und habe durch Dekret vom 28. November 1929 dem Orden die Bezeichnung »Souverän« sowie zeremonielle Vorrechte bestätigt²⁾.

Mit dem **Umfang der Exemption fremder Staaten von der einheimischen Gerichtsbarkeit** hatte sich der Kassationshof in dem folgenden Fall zu befassen³⁾: In Neapel befindet sich ein im Eigentum des englischen Staates stehender und zur Beerdigung britischer Staatsangehöriger bestimmter Friedhof. Die englische Regierung hatte das Grundstück seinerzeit mit Unterstützung des Königs beider Sizilien erworben. Die Verwaltung des Friedhofs hatte sie einem lokalen Ausschuß anvertraut; der Vorsitzende dieses Ausschusses hatte seinerseits einen italienischen Staatsangehörigen als Friedhofsverwalter angestellt. Als dieser den Vorsitzenden des Ausschusses vor dem italienischen Arbeitsgericht aus dem Anstellungsverhältnis verklagte, intervenierte der englische Konsul mit der Behauptung, er und nicht der Ausschußvorsitzende sei in Wahrheit der passiv-legitime Vertreter des materiell von der Klage betroffenen englischen Staates. Es fragte sich also, ob unter diesen Umständen der Rechtsweg für die Klage zulässig war.

¹⁾ »... tutti gli Stati cattolici, ultimo fra essi la Francia con la legge del 1924, riconobbero al Gran Maestro il titolo di Principe con tutte le prerogative e dignità al titolo stesso inerenti.«

²⁾ Weiteres Material über das Gesandtschaftsrecht des Ordens bei Cansacchi a. a. O., S. 300. Der Wortlaut der bei Astorri, *Il Sovrano Ordine Militare di Malta*, Roma, 1930 abgedruckten Konvention vom 20. II. 1884 enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf das Gesandtschaftsrecht des Ordens nicht.

³⁾ Cass. 16. VI. 1934 (Sez. Un.). Ricco c. Little. — Giur. 1934, I, 1, 976; Mon. Trib. 75 (1934) 841.

Der Kassationshof folgt der traditionellen italienischen Auffassung, daß Klagen gegen einen fremden Staat bzw. seine Vertreter nur dann unzulässig sind, wenn sie Handlungen betreffen, die der fremde Staat *jure imperii* vorgenommen hat. Der Kassationshof nimmt an, daß die Verwaltung eines Friedhofs zu der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit des Staates gehört. Denn es handle sich dabei nicht um die Wahrnehmung von Interessen der Einzelnen, sondern um die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Kollektivität. Wenn die Friedhofspolizeiverordnung für Neapel den englischen Friedhof als »cimitero privato« bezeichne, so solle damit nur ausgedrückt werden, daß es sich nicht um einen unter besonderer gesundheitspolizeilicher Aufsicht stehenden allgemeinen Friedhof handle. Das Gericht stellt weiter fest, daß der Friedhofsverwalter u. a. die Befugnis gehabt habe, Arbeiter anzustellen, und daß ihm die Führung des Friedhofsregisters obgelegen habe; er habe also dem vom englischen Staat unterhaltenen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsorganismus angehört, und er sei keinesfalls ein bloß mit mechanischen Arbeiten beschäftigter Angestellter gewesen. Aus diesen Erwägungen heraus wird sodann die Klage als unzulässig abgewiesen.

Die Frage der Immunität fremder Staaten war ebenfalls Gegenstand eines Prozesses gegen die sowjetrussische Handelsvertretung in Istanbul¹⁾. Diese war mit einem italienischen Staatsangehörigen in Geschäftsbeziehung getreten, wegen deren es zu einer Klage des Italieners gegen die genannte Vertretung vor einem italienischen Gericht kam. Die Handelsvertretung machte die Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend, indem sie sich zunächst auf Art. 3, Abs. 2 des italienisch-russischen Vertrages vom 14. März 1924 stützte. Nach dieser Bestimmung gelten die höheren Angestellten der russischen Handelsvertretung in Italien als Angehörige der diplomatischen Vertretung und genießen infolgedessen sämtliche diplomatischen Vorrechte; aber schon der Appellhof lehnte es ab, aus dieser Bestimmung auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges für eine Klage gegen die Handelsvertretung als solche (bzw. den russischen Staat) zu schließen. In der Revisionsinstanz stützte sich die russische Handelsvertretung vornehmlich auf Art. 3, Abs. 4 des Vertrages; danach hat die russische Regierung die Haftung aus allen von der Handelsvertretung in Italien abgeschlossenen Geschäften übernommen, und die zu diesen Geschäften bestimmten Waren dürfen daher in Italien keinem Arrest unterworfen werden. Der Kassationshof schließt aber *argomento e contrario*, daß die von anderen russischen Handelsvertretungen außerhalb Italiens abgeschlossenen Geschäfte von Art. 3 gar nicht erfaßt werden.

¹⁾ Cass. 3. VIII. 1935. — Rappresentanza Commerciale dell'U. R. S. S. c. De Castro. — Foro 1935, I, 1387. — Vorinstanz: C. App. Genua 26. VI. 1934. — Mon. Trib. 76 (1935) 427¹⁹; Foro 1935, I, 240.

Da somit besondere vertragliche Abreden nicht eingreifen, werden die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über die Zulässigkeit von Klagen gegen fremde Staaten angewandt. Hier folgen beide Instanzen dem in der italienischen Judikatur zur Herrschaft gelangten Grundsatz, daß fremde Staaten für ihre »*jure gestionis*« vorgenommenen Handlungen verklagt werden können. — Klagen gegen die russische Handelsvertretung in Italien hatten bereits die Entscheidungen vom 12. 6. 1925, *Foro* 1925, I, 830, sowie vom 28. 7. 1932, *Foro Rep.* v^o *Competenza civile* Nr. 38, für zulässig erachtet¹⁾.

Die Entscheidung des Zivilgerichts in Rom vom 3. 5. 1935²⁾ befaßt sich mit der Bedeutung der in Art. 15 des Lateranvertrags stipulierten **Exterritorialität von Gebäuden**, die außerhalb des Vatikanstaates belegen sind, aber von der päpstlichen Zentralverwaltung benutzt werden, insbesondere des Palastes des S. Uffizio, wo der Kardinal Ragonesi bis zu seinem Tode gewohnt hatte. Es fragte sich nämlich, welches italienische Gericht für einen Erbstreit um den Nachlaß des Kardinals örtlich zuständig war: war die Erbschaft auf italienischem Staatsgebiet eröffnet, so war das Gericht dieses Ortes (nämlich des letzten Wohnsitzes) zuständig; mußte man aber wegen der Exterritorialität des Palastes annehmen, daß die Erbschaft außerhalb des italienischen Staatsgebiets eröffnet war, so war das Gericht desjenigen Ortes, wo sich der größte Teil des Nachlasses befand, zuständig (Art. 94 *cod. proc. civ.*). Das Gericht lehnt diese zweite Auffassung ab: Art. 15 des Lateranvertrages gewähre zwar den dort aufgezählten Gebäuden »*le immunità riconosciute dal diritto internazionale alle sedi degli agenti diplomatici di Stati Esteri*«³⁾; die Fiktion der Exterritorialität reiche aber im Völkerrecht nur so weit, als dies nötig sei, um den Vertretern der fremden Staaten die ungestörte Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten; sie könne daher, insbesondere angesichts der in Art. 15 ausdrücklich enthaltenen Feststellung, daß die Paläste noch italienisches Staatsgebiet darstellen, nicht für die Auslegung von solchen Bestimmungen von Bedeutung sein, welche die Verteilung der Zuständigkeit zwischen italienischen Gerichten regeln.

Mit folgender Frage hatte sich das Militärgericht in Rom⁴⁾ zu be-

1) Privatrechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der russischen Handelsvertretung in Italien entstanden sind (Vertretungsmacht von Angestellten, Haftung des russischen Staates), werden behandelt in *C. App. Mailand* 2. III. 34, *Temi lomb.* 1934, 396; *Foro Rep.* 1934, S. 1274, Nr. 537 und *Trib. Genua*, 28. IV. 1934, *Temi genov.* 1934, 651; *Foro Rep.* 1934, S. 1274, Nr. 538.

2) *Trenta c. Ragonesi*. — *Foro* 1935, I, 1725; *Dir. eccles.* 46 (1935) 413.

3) Die dem Vertrag beigelegte Karte bezeichnet die Gebäude als »*immobili con privilegio di extraterritorialità*«.

4) *Trib. Militare Rom, Ufficio d'istruzione*, 15. IV. 1935. — In *S. Polimeni*. — *Foro* 1935, II, 381.

schäftigen: Ein Sergeant der zur Sicherung der Abstimmung im Saargebiet befindlichen italienischen Truppen hatte einem englischen Korporal einen Bajonettstoß versetzt; es fragte sich, ob das Militärgericht in Rom zur Bestrafung dieser Handlung zuständig war. Die Rechtsausführungen des Militärانwalts, denen das Gericht zustimmt, gehen von dem Völkerrechtsgrundsatz aus, daß **Truppenkörper im fremden Staatsgebiet als exterritorial gelten.**

»Da questo principio scaturisce l'altro che i militari dell'Esercito, che transita o soggiorna in territorio straniero, non possono essere assoggettati alla giurisdizione penale del luogo, ma solo alla giurisdizione penale militare italiana, . . .«

Da nun für die italienischen Truppen im Saargebiet kein besonderes Militärgericht errichtet war, so fragte es sich weiter, ob die Gerichte in der Heimat zur Verfolgung des unzweifelhaft auf ausländischem Boden begangenen Delikts zuständig wären. Wenn eine nach Art. 582 bzw. 585 des italienischen StGB. — diese Bestimmungen kamen für den vorliegenden Fall in Frage — strafbare Handlung im Ausland und gegen einen Ausländer begangen wird, so ist nach Art. 9 des italienischen StGB. in der Regel die Auslieferungsbewilligung des Staates, in dem die Handlung begangen wurde, oder aber an deren Stelle ein besonderer Antrag des Justizministers zur Strafverfolgung erforderlich. Militärانwaltschaft und Gericht nehmen jedoch an, daß dann, wenn die Strafgewalt der *lex loci delicti* infolge der Exterritorialität des Täters nicht eingreifen kann, weder eine Auslieferungsbewilligung noch der als Ersatz für diese Bewilligung gedachte Antrag des Justizministers Voraussetzung für die Zulässigkeit der Strafverfolgung sein kann.

Eine Entscheidung des Kassationshofes¹⁾ befaßt sich mit internationalem Strafrecht. Dabei wird der **Umfang der Strafgewalt des Staates** hauptsächlich vom Standpunkt des nationalen Rechtes aus erörtert. Die Entscheidung stellt fest, daß nach italienischem Recht die Staatsangehörigen auch für die im Ausland begangenen Verbrechen in Italien nach italienischem Strafrecht bestraft werden können, ohne daß die Strafbarkeit der Handlung zugleich nach der »*lex loci delicti commissi*« vorhanden sein muß. Dieses Prinzip entspreche aber auch dem Völkerrecht welches jedem Staat die Befugnis gebe, für die Staatsangehörigen Strafgesetze aufzustellen und durchzuführen, auch wenn die zu bestrafenden Handlungen im Ausland begangen werden; darin sei keine Verletzung der Souveränität desjenigen Staates zu erblicken, in dessen Gebiet die strafbare Handlung vorgenommen wurde.

Mit dem Problem des Umfanges der **staatlichen Strafgewalt im Bereich der Küstengewässer** befaßt sich das Appellationsgericht in

¹⁾ Cass. 7. XI. 1934. — In S. Di Lisi. — Giur. 1935, II, 116.

Rhodos¹⁾. Der italienische Kapitän eines italienischen Schwammfischereifahrzeuges hatte sich an Bord, aber innerhalb der griechischen Küstengewässer, Gewalttätigkeiten gegen seine Mannschaft zuschulden kommen lassen. Die Strafbarkeit hing nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 4 des italienischen StGB. davon ab, ob das Schiff »secondo il diritto internazionale« einer fremden »legge territoriale« unterworfen war oder nicht. Das Gericht führt hierzu aus:

»... ove infatti manchi una particolare convenzione non si potrà senz'altro affermare che le nostre navi mercantili sono soggette alla legge del luogo, ma si dovrà far ricorso alle consuetudini internazionali, alla giurisprudenza ed all'opinione dei giuristi.«

Das Gericht glaubt dabei, die einschlägigen völkerrechtlichen Normen dem Entwurf der 2. Kommission der Haager Kodifikationskonferenz von 1930 entnehmen zu können; danach sind die an Bord von Angehörigen der Schiffsmannschaft begangenen Delikte der Strafgewalt des Küstenstaates dann entzogen, wenn sie nicht zugleich eine Störung der öffentlichen Ordnung dieses Staates darstellen, wenn ferner der Kapitän das Eingreifen der Behörden des Küstenstaates nicht verlangt hat, und wenn kein Angehöriger des Küstenstaates beteiligt ist. Diese Rechtsauffassung hält das Gericht im Einklang mit der früheren französischen und italienischen Rechtsprechung für die richtige, und es verurteilt demgemäß den Angeklagten, da es keine derjenigen Tatsachen, welche die Zuständigkeit des Küstenstaates begründen können, für vorliegend erachtet.

Der Appellhof in Tripolis²⁾ befaßt sich mit den Wirkungen von **Staatsakten, die während der Herrschaft einer revolutionären Regierung** vorgenommen werden.

Im September 1913 hatte sich in Misurata (Lybien) eine revolutionäre Regierung unter Ramadan Sceteui durchgesetzt; sie befand sich in offenem Kampf mit den Italienern. In dem in der Gewalt der Revolutionäre befindlichen Gebiet nahm ein Kadi vormundschaftsgerichtliche Funktionen vor; die Rechtsgültigkeit eines von ihm vorgenommenen Aktes wurde bestritten, weil der Kadi nicht ordnungsgemäß in sein Amt eingesetzt gewesen sei.

Der italienisch-türkische Präliminarfriede hatte vorgesehen, daß die Kadis vom Scheich-ül-Islam mit Zustimmung der italienischen Regierung ernannt werden sollten; in Wirklichkeit wurde diese Bestimmung, schon bevor sie durch den Ausbruch des Weltkrieges hinfällig wurde, niemals ausgeführt, und die italienische Regierung ernannte die Kadis selbst. Der Kadi, um den es sich hier handelte, war nun aber nicht von der italienischen Regierung bestätigt worden, sondern übte seine Funktionen entweder auf Grund einer Ernennung, zum mindesten aber —

¹⁾ Trib. App. Rhodos 26. VI. 1935. — In S. Pandelli ed altri. — Foro 1935, II, 309.

²⁾ C. App. Tripolis 10. VII. 1934. — Kadigia c. Sciausc. — Giur. 1935, I, 2, 84.

genau ließ sich das nicht feststellen — mit Zustimmung des Ramadan Sceteui aus.

Trotzdem hält die Entscheidung die von dem Kadi vorgenommenen Akte für gültig. Zur Begründung wird eigenartigerweise das Naturrecht herangezogen:

»... tuttavolta che, come nella specie, un determinato territorio, o per ragioni di guerra o per ragioni di ribellione, viene a trovarsi in condizioni illegali di guisa che non sia possibile provvedere alle funzioni più eminenti della vita sociale con persone che ripetano legalmente la loro carica, ritorna il principio di diritto naturale, di cui è ricca la casistica nella legislazione internazionale, e per la quale debbono essere ritenuti validi quei provvedimenti presi da persona che in possesso dei presupposti generali di intelligenza, di istruzione e di onestà ripeta la sua funzione dalla collettività, vale a dire, dalle stesse popolazioni presso cui essa la esercita. ... È pacifico, come dicevasi, che egli (der Kadi) non ripetesse la sua carica da autorità legittime, ma però è anche pacifico che il misuratino nell'epoca riferita era assolutamente sottratto alla autorità del governo di Tripoli, trovandosi sotto il governo illegittimo di Ramadan Sceteui. Sembra pertanto alla corte che il cadi ... esercitasse validamente la sua carica per quelle ragioni di diritto naturale. ... «

Offenbar zögert das Gericht aus Prestigegründen, die Existenz einer de facto-Regierung im Sinne des Völkerrechts nachträglich anzuerkennen und die im Ergebnis unzweifelhaft richtige Entscheidung auf völkerrechtliche Erwägungen zu gründen.

Der Kassationshof¹⁾ befaßt sich in längeren Ausführungen incidenter mit den Begriffen Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft (*cittadinanza*) und kolonialer Staatsangehörigkeit (*sudditanza coloniale*). In Erythräa hatte ein farbiger »suddito coloniale« eine mischrassige Frau geheiratet, deren weißer Vater und deren farbige Mutter nicht bekannt waren; die Frau hatte, wie beide Instanzen unterstellen, als Abkömmling eines weißen Elternteils durch Eintragung in das Zivilstandsregister die italienische *cittadinanza* erworben. Sie behauptete nunmehr, daß auch ihre ehelichen Abkömmlinge »cittadini« und nicht bloß »sudditi« seien.

Nach Artikel I, Ziffer 2 des italienischen Staatsangehörigkeitgesetzes vom 13. VI. 1912 erwirbt das aus einer Ehe zwischen einer italienischen *cittadina* und einem Staatenlosen hervorgegangene Kind die italienische *cittadinanza*. Es fragt sich also, ob die *sudditi coloniale* als Staatenlose (*apolidi*) anzusehen sind. Beide Instanzen — wie nicht anders zu erwarten — verneinen es; der Appellhof präzisiert bei dieser Gelegenheit den Rechtsbegriff der *sudditanza*:

»... il suddito coloniale non è uno straniero perchè si trova in un

¹⁾ Cass. 6. VIII. 1935. — Valeriani c. Amuna Bechi Sichera. — Foro 1935, I, 1444; Giur. 1936, I, 1, 37. (Vorinstanz: C. App. Rom 31. VII. 1934, Giur. 1935, I, 2, 1.)

rapporto di dipendenza dallo Stato e ne gode la protezione dal punto di vista internazionale . . .

. . . il suddito assume di fronte allo Stato metropolitano, una qualità personale che non può configurarsi altrimenti che come uno 'status civitatis'. Cittadinanza e sudditanza coloniale sono, quindi, due situazioni analoghe, due tipi di uno 'status' della persona con diversità di contenuto e di effetti. La cittadinanza non rappresenta che un ulteriore e più compiuto sviluppo dello stesso rapporto in relazione ai caratteri propri dello Stato moderno, per cui il suddito si trasforma in compartecipe della vita dello Stato.»

Der Kassationshof tritt diesen Darlegungen in vollem Umfang bei.

Die Schwierigkeiten des Falles liegen, wie hier bemerkt werden darf, eigentlich nur auf sprachlichem Gebiet. Die oben erwähnte Bestimmung des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichnet den Staatenlosen als jemand »che non ha la cittadinanza italiana, nè quella di altro Stato«; »cittadinanza« bedeutet aber hier nicht einen Gegensatz zu »sudditanza coloniale«, sondern entspricht dem umfassenden Begriff »Staatsangehörigkeit«, unter den sowohl die »Reichsbürger« als auch die »bloß-Staatsangehörigen« fallen, welche nicht die »Reichsbürgerschaft« besitzen.

Eine Entscheidung des Appellhofes Turin¹⁾, welche die Auslieferung zweier an der Ermordung des Königs Alexander in Marseille beteiligten Personen ablehnt²⁾, geht davon aus, daß die Auslieferung gegenüber Frankreich durch den Vertrag vom 12. Mai 1870 geregelt ist, und daß die **Auslieferung wegen politischer Delikte** nach Art. 3 dieses Vertrages nicht stattfindet. Was ein politisches Delikt ist, entnimmt aber die Entscheidung dem Art. 8 des italienischen StGB. von 1931. Politisches Delikt ist danach jedes gewöhnliche Verbrechen, wenn es ganz oder zum Teil aus politischen Motiven begangen wurde; ist in der Handlung, die sich als politisches Delikt darstellt, zugleich ein anderes Verbrechen enthalten, so gilt auch dieses Verbrechen als politisches Delikt. Das Gericht kommt daher zu dem Ergebnis, daß auch wegen der Verletzung des Generals Georges keine Auslieferung stattfinden könne.

Die »Qualifikation« des Vertragsbegriffs »politisches Verbrechen« nach dem internen italienischen Recht ist nicht ohne Bedenken; sie wäre begründet, entweder wenn das italienische Recht nur den völkerrechtlich allgemein anerkannten Begriffsinhalt wiedergeben oder wenn der Vertrag auf das nationale Recht des ersuchten Staates verweisen würde. Das letztere ist sicher nicht anzunehmen; daß aber andererseits Art. 8 des italienischen StGB. den Begriff »politische Verbrechen« gerade so definiert haben sollte, wie dies für die Auslegung von Auslieferungs-

¹⁾ C. App. Turin (Sez. Istr.) 23. XI. 1934. — In S. Pavelic und Kwaternik. — Foro 1935, II, 20.

²⁾ Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. V., S. 129.

verträgen bereits allgemein anerkannt ist, das wird vom Appellhof nicht behauptet. Äußerst zweifelhaft ist es ja gerade für den Begriff »politische Verbrechen«, ob hier allgemeine völkerrechtliche Auslegungsgrundsätze sich jemals herausgebildet haben.

Mit der **Auslegung von Auslieferungverträgen** befaßt sich eine Entscheidung des Kassationshofes vom 5. November 1934¹⁾. Nach dem österreichisch-italienischen Auslieferungsvertrag vom 6. April 1922 findet die Auslieferung unter gewissen weiteren Voraussetzungen statt, wenn die Handlung sowohl nach österreichischem als auch nach italienischem Recht »strafbar« ist. Die Vorinstanz hatte nun feststellen wollen, ob die Handlung, wegen deren die Auslieferung von Österreich begehrt wurde, auch in räumlicher Hinsicht von der österreichischen Strafhoheit erfaßt werde. Demgegenüber vertritt der Generalstaatsanwalt in seinen Ausführungen, denen der Kassationshof beitrifft, die Auffassung, daß die ausliefernde Behörde nur festzustellen habe, ob das zur Auslieferung führende Vergehen seiner Art nach vorhanden ist, während die räumliche Beschränkung der Staatsgewalt des die Auslieferung begehrenden Staates nicht nachzuprüfen sei; es dürfe nur untersucht werden, ob nicht eine Strafverfolgung im Inland in Frage komme.

Die nachstehende Entscheidung des Kassationshofes²⁾ enthält eine unzweideutige Anerkennung des **völkerrechtlichen Grundsatzes, daß nach einem Gebietshoheitswechsel der Erwerber die wohlerworbenen Privatrechte nicht verletzen darf.**

Der Fiskus und die Domkirche von Trient stritten sich um das Eigentumsrecht an Gobelins, die der Fürstbischof Bernard Cles im Jahre 1531 erworben hatte. Während der napoleonischen Kriege waren die Gobelins, die bis dahin zur Kathedralkirche von Trient gehörten, nach Wien gebracht worden; da es infolge der Säkularisationsgesetzgebung zweifelhaft geworden war, wer der Eigentümer der Gobelins war, so ordnete der österreichische Kaiser in einem Erlaß vom 6. Januar 1815 die Rückgabe an den Trienter Dom an. Der Kassationshof nimmt nun im Gegensatz zu der Vorinstanz an, daß dieser Erlaß ein hoheitlicher Verwaltungsakt und keine privatrechtliche Schenkung gewesen sei und daß daher auch keine Annahmeerklärung von seiten der Begünstigten erforderlich gewesen sei. Durch den Verwaltungsakt sei ein wohlerworbenes Recht der Domkirche entstanden, welches der italienische Staat als Rechtsnachfolger Österreichs nicht mehr einseitig widerrufen könne.

»Lo Stato italiano non può oggi revocare il provvedimento dell'imperatore, perchè esso, se in dipendenza del menzionato trattato (St. Germain), è subentrato nei diritti dello Stato austriaco, non può d'altra parte

¹⁾ Cass. 5. XI. 1934 (Camera di Consiglio). — In S. Amper. — Giur. 1935, II, 179.

²⁾ Cass. 4. V. 1935. — Ministero dell'educazione nazionale e delle finanze c. Archivscovo di Trento e Capitolo Cattedrale di Trento. — Giur. 1935, I, 1, 671.

disconoscere gli atti legittimamente compiuti dal sovrano già regnante sul territorio annesso e produttivi di diritti questiti in altrui favore.«
Es wird daher ausdrücklich abgelehnt zu untersuchen, ob in einem Schreiben des Trienter Präfekten vom 25. August 1927 ein solcher Widerruf zu erblicken sei.

Einen Fall der **Wiederinkraftsetzung von Verträgen** behandelt eine nur auszugsweise veröffentlichte Entscheidung des Appellhofs Bologna¹⁾. Das Urteil geht davon aus, daß das Haager Ehescheidungsabkommen nicht unter den Verträgen aufgezählt ist, die gemäß Artikel 217 ff. des Vertrages von Trianon im Verhältnis zwischen Italien und Ungarn weiter gelten sollen. Daraus, daß Italien und Ungarn das Protokoll vom 28. November 1923 über den Beitritt weiterer Staaten zu den Haager Abkommen mitunterzeichnet haben, sowie aus einem Notenwechsel²⁾ schließt sie aber, daß das Haager Ehescheidungsabkommen zwischen Italien und Ungarn niemals außer Kraft getreten ist.

Wengler.

¹⁾ C. App. Bologna. 16. VII. 1934. — Bassi c. Peretti. — Temi Emil. II (1934) I, 2, 274 (Auszug).

²⁾ Vgl. Gaz. Uff. 25. VIII. 1925, No. 196. Bekanntmachung des Außenministeriums: »In seguito a scambio di note fra l'Italia e l'Ungheria, si devono considerare in vigore nei rapporti fra i due paesi, i seguenti accordi internazionali:

a) Convenzioni dell'Aja 12 giugno 1902, rese esecutive nel Regno con legge 7 settembre 1905, n. 523, in materia di matrimonio e di divorzio e separazione personale; ...«